

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 9. März 1977

3. Stück

3. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Festlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln.
 4. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Feber 1977, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 449/1974, 366/1975 und 386/1976 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

I.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL für Wien Nr. 2/1973, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 24/1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Abs. 1 und 4 des § 1 sind die Worte „das 30. Lebensjahr“ durch die Worte „das 35. Lebensjahr“ zu ersetzen.

2. Dem § 1 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:

Im Falle der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen durch Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen zur Überlassung in Miete oder in sonstige Nutzung hat der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 5 v. H. der Gesamtbaukosten aufzubringen.

II.

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1976 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Feber 1977, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975 und 386/1976 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

I.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBL für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975 und 1/1976, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 sind die Worte „das 30. Lebensjahr“ durch die Worte „das 35. Lebensjahr“ zu ersetzen.

2. Der Abs. 5 des § 2 entfällt.

II.

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1976 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz